

Ortsgemeinde Sohrschied

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen

Gültig ab: 20.01.2023

Inhaltsverzeichnis

- Ursprungsfassung vom 20.01.2023

**Satzung über die Erhebung von
Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen
der Ortsgemeinde Sohrschied vom 15.12.2022**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Sohrschied hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet und ausschließlich die männliche Form benutzt. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung oder Diskriminierung jeglicher Geschlechter.

INHALTSÜBERSICHT:

| | |
|---|---|
| § 1 Allgemeines..... | 2 |
| § 2 Gebührenschildner..... | 2 |
| § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit | 2 |
| § 4 Befreiung von der Gebührenpflicht | 2 |
| § 5 Inkrafttreten..... | 3 |
| Anlage zur Benutzungsgebührensatzung..... | 4 |
| I. Gemeindehaus..... | 4 |
| II. Grillhütte/Grillplatz..... | 4 |
| III. Jugendraum | 4 |

Zusätzlicher Hinweis zur Kautio, den Nebenkosten und der Ersatzbeschaffung Fehler! Textmarke nicht definiert.

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Sohrschied, der dortigen Einrichtungen, Anlagen, Geräten und Einrichtungsgegenständen sowie sonstiger Leistungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Befreiungen von der Gebührenpflicht sind im § 4 geregelt.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist:

1. die Person, die den Antrag auf Benutzungserlaubnis gestellt hat (Nutzer),
2. bei Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt oder derjenige, der diese Leistung beantragt hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Sohrschied, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Befreiung von der Gebührenpflicht

(1) Für nachfolgende Nutzungen werden keine Nutzungsgebühren und keine Nebenkosten erhoben:

1. Ortsgemeinderatssitzungen
2. Sitzungen der Ausschüsse des Ortsgemeinderates
3. vom Ortsbürgermeister einberufene Bürgerversammlungen
4. Veranstaltungen, die von der Verbandsgemeindeverwaltung, dem Bürgermeister oder dem Ortsbürgermeisters im Rahmen seiner Amtsgeschäfte, durchgeführt werden.
5. Versammlungen und Veranstaltungen ortsansässigen Vereinen, auch wenn Einnahmen erzielt werden
6. Veranstaltungen von Bildungseinrichtungen und Kindergärten bei denen die Ortsgemeinde dem Kindergartenbezirk angehört

**§ 5
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften und Entgeltordnungen außer Kraft.

Sohrschied, den 15.12.2022
Ortsgemeinde Sohrschied


S. Renzler
Sonja Renzler
Ortsbürgermeisterin

(Dienstsiegel)

Anlage zur Benutzungsgebührensatzung

I. Gemeindehaus

1. Überlassung von Räumlichkeiten des Gemeindehauses an Berechtigte nach § 2 der Benutzungssatzung für

1.1. private Nutzung (Hochzeit, Beerdigung, Geburtstag, etc.)

1.1.1. Saal (inkl. Küche, Kühlraum, Toiletten und Außengelände)

1.1.1.1. 1. Tag 65,00 Euro

1.1.1.2. 2. Tag und jeder weitere Tag 55,00 Euro

1.1.1.3. kurzzeitige Nutzung (nicht mehr als 4 Stunden) 20,00 Euro

1.1.2. Küche

1.1.2.1. 1. Tag 10,00 Euro

1.1.2.2. 2. Tag und jeder weitere Tag 10,00 Euro

II. Grillhütte/Grillplatz

1. Überlassung der Grillhütte/des Grillplatzes an Berechtigte nach § 2 der Benutzungssatzung für

1.1. die gesamte Anlage (inkl. Grillplatz)

1.1.1. 1. Tag 40,00 Euro

1.1.2. 2. Tag und jeder weitere Tag 40,00 Euro

III. Jugendraum

1. Überlassung des Jugendraums an Berechtigte nach § 2 der Benutzungssatzung für

1.1. pro Tag 20,00 Euro

Die Gebühren umfassen jeweils einen zusätzlichen Tag für Vor- und einen zusätzlichen Tag für Nachbereitungen.

Von der Ortsgemeinde werden Nebenkosten sowie Regelungen für den Ortsfremdenzuschlag per Beschluss festgesetzt.

Die zu leistenden Nebenkosten werden in Höhe des Verbrauchs sowie die Kosten für etwaige Ersatzbeschaffungen nach tatsächlichem Bedarf mit der Abrechnung der Benutzung (Gebührenbescheid) in Rechnung gestellt.